

Satzung der PCAG e.V.

Personalcomputer-Arbeitsgruppe
München e.V.

(vormals Mikrocomputer-Hobby-Gruppe MHG)

PCAG e.V.

PC-Arbeitsgruppe

München e. V.

<http://www.pcag.de>

Stand: 27.07.2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft

Der Verein führt den Namen „Personalcomputer-Arbeitsgruppe München e.V.“ (PCAG), hervorgegangen aus der MHG, s. § 11.

Der Verein hat seinen Sitz in München.

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1.10. bis 30.9. des folgenden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Aus- und Weiterbildung in der nicht-kommerziellen Benutzung von PCs und Mobilcomputern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltung von Kursen, Workshops und Vorträgen zu Themen der Hardware, Betriebssysteme und Anwendungssoftware von PCs und Mobilgeräten sowie der Internetnutzung. Des Weiteren wird der Satzungszweck verwirklicht durch die Förderung des Erfahrungsaustausches und die gegenseitige Hilfe bei der Nutzung digitaler Geräte. Alle Veranstaltungen sind offen für Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins.

§ 3 Verwendung der finanziellen Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können juristische Personen und natürliche Personen werden.

Die Aufnahme neuer Mitglieder muss von diesen schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet ein Mitglied des Vorstands (s. § 7). Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) im Todesfall,
- c) durch Ausschluss in besonderen Fällen,
- d) bei Auflösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Geschäftsjahresende.

Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder das Vereinsinteresse grob verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann es durch Vorstandsbeschluss vorläufig ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Über den endgültigen Ausschluss des Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.

Bereits gezahlte Beiträge für das laufende Geschäftsjahr werden nicht erstattet.

Wenn ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr besteht, kann der Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand beschlossen werden. Über diesen Beschluss ergeht keine besondere Benachrichtigung an das Mitglied.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand (s. § 7)
- b) Die Mitgliederversammlung (s. § 8)

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- 1.) Erster Vorstand,
- 2.) Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit,
- 3.) Vorstand für Kasse und Mitgliederbetreuung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jeweils bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.

Zur Durchführung von Geschäften, die einen Wert von 3000 Euro je Geschäftsvorgang im Einzelnen übersteigen, ist die Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Zur Aufnahme von Krediten ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Für spezielle Aufgaben können ständige oder zeitweilige Ausschüsse oder Fachgruppen gebildet werden. Der Verantwortungsbereich und der Aufgabenumfang werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt und dem Leiter des Ausschusses bzw. der Fachgruppe übergeben.

§ 8 Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, die schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen ist. Die Benachrichtigung kann durch elektronische Kommunikationsmittel erfolgen. Die Mitgliederversammlung soll innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Berichtes des Kassierers und der Kassenprüfer,
- c) die Wahl der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr,
- d) die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,

- e) die Festlegung des Jahresbeitrages der Mitglieder (s. § 9),
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
- g) die Abstimmung über Vorhaben, Investitionen und Sonstiges.

Der Vorstand kann jederzeit - bei Vorliegen wichtiger Gründe – eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorstand oder gegebenenfalls von einem Stellvertreter aus dem Vorstand geleitet.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und nicht präsenten Mitgliedern, die per Videokonferenz/anderen Medien/Telefon teilnehmen, durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist, ungeachtet der Zahl der Erschienenen, beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Erschienenen. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

Zu Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelstimmenmehrheit der stimmberechtigten Erschienenen erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlussfassungen ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden eine einmalige Aufnahmegebühr und laufende Beiträge erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Sie werden per Lastschrift vom Konto des Mitglieds eingezogen. Eventuelle Rückgabegebühren seitens der Banken, z. B. weil das Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist oder Kontoänderungen nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 10 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb von sechs Wochen - mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen – eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist und über die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen entscheidet, worauf bei der erneuten Ladung hinzuweisen ist.

Die Liquidation und Schlussabrechnung führt der Vorstand durch.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen nach Tilgung aller Verpflichtungen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Bildung und Erziehung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Ursatzung wurde in der Gründungsversammlung der MHG (Mikrocomputer-Hobby-Gruppe Siemens München) am 1.3.1977 beschlossen. Die Ursatzung wurde am 6.4.1977 von der Freizeitgemeinschaft Siemens München e. V. genehmigt.

Die Satzung vom 6.4.1977 wurde laut Beschluss mehrerer Mitgliederversammlungen der PCAG in verschiedenen Punkten ergänzt und auf aktuellen Stand gebracht.

Die vorliegende Satzung mit einem Zusatz zur Art der Abhaltung der Mitgliederversammlung in §8, wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.11.2022 mit der erforderlichen Dreiviertel-Mehrheit angenommen.



Klaus Wermuth

Erster Vorstand PCAG e.V.